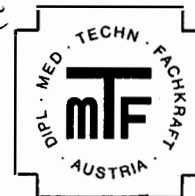


**VERBAND DER  
MEDIZINISCH-TECHNISCHEN FACHKRÄFTE  
ÖSTERREICHS**

R.-Schmidt-Weg 18

A-2371 Hinterbrühl



Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz  
Abt. II/b/13

Radetzkystr. 2  
1031 Wien

7. OKT. 1991

10. Okt. 1991

Hinterbrühl, 5.10.91

**Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Da die gehobenen Dienste aus dem Krankenpflegegesetz herausgenommen wurden nehmen wir an, daß die Berufsgruppe der MTF im Krankenpflegegesetz verbleiben werden bzw. daß auch die MTF durch ein eigenes Gesetz geregelt werden. Wir hoffen, daß die Novellierung der MTF ebenso zügig behandelt wird.

Der Verband der medizinisch-technischen Fachkräfte (MTF) Österreichs erlaubt sich, zu oben zitiertem Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

**1. Abschnitt, Berufsbild**

**Par. 2, (1) - (7)**

Der Begriff "eigenverantwortlich" sollte nur bei den "Freiberuflichen" (Heimkrankenpflege) gelten. In den Spitälern, Ambulatorien und sonstigen medizinischen Einrichtungen sollte Teamarbeit herrschen - zum Vorteil des Patienten. Die "eigenverantwortliche" Tätigkeit würde diese Teamarbeit nicht gerade fördern. Das Wort "Prophylaxe" (Verhütung von Krankheiten, Vorbeugung) bezeichnet eine Tätigkeit, die umfassendes Wissen über die Zusammenhänge der Vorgänge im Körper erfordert und sollte daher Ärzten überlassen bleiben.

**Par. 5, Berufsausweis**

Hier stellt sich die Frage nach dem Kriterium für die Vergabe eines Berufsausweises. Ist es die Dauer der Ausbildung, so sollten Angehörige des Krankenpflegeberufes längst einen Berufsausweis erhalten. Ist es die Matura, so wären auch Bankangestellte, div. Sachbearbeiter u.v.m. in der Lage, einen Berufsausweis zu erhalten. Der Berufsausweis stellt lediglich die Legitimation für Personen dar, die "von Haus zu Haus", also nicht intramural, tätig sind und Patienten besuchen.

Da die Einführung eines Berufsausweises weder der Teamarbeit förderlich ist, obendrein hohe Kosten durch die Verwaltung (Ausstellung, Begutachtung des Antrages und Einziehung) verursacht und keinerlei Nutzen nach sich zieht (außer, daß man sich wieder auf einem Ausweis betrachten kann), ist dieser Berufsausweis abzulehnen.

**Par. 7 (4), Berufsausübung**

"... zu sonstigen, nicht unter unmittelbarer ärztlicher Leitung oder Aufsicht...". Es ist nicht ersichtlich, welche Art von "Arbeitsplatz" hier möglich ist. Vielmehr ist zu befürchten, daß "Strohänner" angestellt werden, welche offiziell als "Dienstgeber" fungieren, damit sich Angehörige des gehobenen Dienstes "selbständig" machen. Da selbständige Tätigkeit in vorhergehenden Paragraphen verboten wird, wird hier lediglich ein Tor geöffnet, diese vorangegangenen Paragraphen zu umgehen. Der gehobene Dienst sollte also nur an solchen Anstalten und Dienstorten tätig sein dürfen, welche unter ärztlicher Aufsicht oder Leitung stehen.

**2. Abschnitt, Ausbildung - Prüfung**

**Par. 14 (2)**

Die Direktion sollte, ebenso wie Krankenhäuser, aus einer kollegialen Führung bestehen. Z.B. aus ärztlicher Direktor(in) und gehob. med. tech. Direktor(in). Dies deswegen, da der gehobene Dienst während seiner Tätigkeit ärztliche Anordnungen befolgt und daher auch die Ausbildung seitens der Ärzte auf ihre Zweckmäßigkeit überprüft werden sollte.

**VERBAND DER  
MEDIZINISCH-TECHNISCHEN FACHKRÄFTE  
ÖSTERREICHS**

R.-Schmidt-Weg 18

A-2371 Hinterbrühl



**Par. 17 (2)**

Die Aufnahme von Bewerbern sollte nach wie vor durch eine Kommission erfolgen, um Mißbrauch vorzubeugen, der dadurch entstehen könnte, daß 1 Person allein über die Aufnahme entscheidet.

**Par. 26, Anrechnung**

Auch hier sollte entweder eine Kommission oder das Ministerium mitentscheiden, wem welche Ausbildungszeiten angerechnet werden, um Mißbrauch vorzubeugen.

Weiters ist zu erwägen, ob nicht auch MTF, wenn sie die Akademie für einen gehobenen Dienst besuchen, Ausbildungszeiten angerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

für den Vorstand:  
Brigitte Rinesch, Verbandspräsidentin